



**DIENSTE UND LEISTUNGEN
DER AGENTUR FÜR ARBEIT**

**Förderung der
beruflichen Weiterbildung**
für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer



**Bundesagentur
für Arbeit**

Vorwort

Sie interessieren sich für eine berufliche Weiterbildung. Dieses Merkblatt informiert Sie über Fragen rund um die Förderung Ihrer beruflichen Weiterbildung durch die Agenturen für Arbeit/Träger der Grundsicherung. Bitte lesen Sie das Merkblatt in Ihrem eigenen Interesse zur Vermeidung von Nachteilen sorgfältig durch. Das Merkblatt kann leider nicht auf jede Einzelheit eingehen.

Sollten Sie daher noch Fragen haben, auf die Sie hier keine Antwort finden, oder sollten Sie weitere Informationen wünschen, erteilen Ihnen die Mitarbeiter der für Ihren Wohnort zuständigen Agentur für Arbeit/Träger der Grundsicherung gerne nähere Auskunft.

Selbstverständlich können Sie in Ihrer Agentur für Arbeit/Träger der Grundsicherung auch die für die Entscheidung über Ihren Leistungsanspruch maßgebenden Vorschriften einsehen.

Hinweise darauf, welche Merkblätter über weitere Dienste und Leistungen Ihrer Agentur für Arbeit/Träger der Grundsicherung informieren, finden Sie am Ende dieses Merkblattes.

Im **Internet** finden Sie unter www.arbeitsagentur.de nicht nur die **Merkblätter**, sondern auch die folgenden im Zusammenhang mit der Förderung der beruflichen Weiterbildung verwendeten **Vordrucke**:

- Fragebogen zur Förderung der Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme
- Nebeneinkommensbescheinigung
- Bescheinigung über Arbeitgeberleistungen
- Arbeitsbescheinigung

Selbstverständlich erhalten Sie die Vordrucke auch bei Ihrer Agentur für Arbeit/Träger der Grundsicherung.

Inhalt

Kapitel	Seite
Vorwort	3
Auf einen Blick. Punkte, die Sie sich merken sollten.	6
1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Ihre berufliche Weiterbildung gefördert werden kann?	8
1.1 Notwendigkeit	8
1.2 Beratung	8
1.3 Bildungsgutschein	9
1.4 Zulassung des Trägers und der Maßnahme	9
1.5 Nachträglicher Erwerb des Hauptschulabschlusses	10
2. Wie finden Sie den passenden Lehrgang?	11
3. Welche Leistungen werden in welcher Höhe übernommen?	14
3.1 Weiterbildungskosten	14
3.1.1 Lehrgangskosten	14
3.1.2 Fahrkosten	15
3.1.3 Auswärtige Unterbringung	16
3.1.4 Kinderbetreuungskosten	16
3.2 Leistungen zum Lebensunterhalt	17
4. Anrechnung von Einkommen	18
4.1 Anrechnung von Nebeneinkommen	18
4.2 Anrechnung von Leistungen	18
5. Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung	20
5.1 Kranken-/Pflegeversicherung	20
5.2 Rentenversicherung	20
5.3 Unfallversicherung	21

Kapitel	Seite
6. Zuständigkeit	22
7. Bescheid	23
8. Widerspruch gegen Entscheidungen	24
9. Auszahlung der Leistungen	25
9.1 Auszahlungsverfahren	25
9.2 Zahlungstermine	26
9.3 Erste Zahlung	27
10. Auskunfts-, Mitwirkungs- und Erstattungs- pflichten	29
10.1 Auskunftspflicht	29
10.2 Mitwirkungspflicht	29
10.3 Erstattungspflicht	31
11. Datenschutz	33
12. Förderung beschäftigter Arbeitnehmer	34
13. Internet-Center der Agentur für Arbeit	35
14. Stichwortverzeichnis	36

Auf einen Blick.

Punkte, die Sie sich merken sollten.

- Dieses Merkblatt soll zwei Kundengruppen informieren, nämlich sowohl Kunden, die durch die Agenturen für Arbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) gefördert werden können, als auch hilfebedürftige erwerbsfähige Kunden, deren Förderung von einem Träger der Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erbracht wird.
- Als Kunde, der nach dem SGB II gefördert werden kann, beachten Sie deshalb bitte: Träger Ihrer Grundsicherung sind entweder Agenturen für Arbeit und kommunale Träger nebeneinander, Arbeitsgemeinschaften (zwischen kommunalen Trägern – zum Beispiel Gemeinden – und Agenturen) oder kommunale Träger alleine. Immer, wenn im Text „Agentur für Arbeit“ steht, ist also in Ihrem Fall der „Träger der Grundsicherung“ gemeint. Wenn im Text nur von „Arbeitslosengeld“ die Rede ist, ist **ausschließlich** das Arbeitslosengeld nach dem SGB III gemeint, nicht das Arbeitslosengeld II nach dem SGB II.

Besondere Regelungen, die für erwerbsfähige Hilfebedürftige nach dem SGB II gelten, sind (unterstrichen) gekennzeichnet.

- Leistungen können nur dann bewilligt werden, wenn Sie sich vor Beginn der Teilnahme durch die Agentur für Arbeit haben beraten lassen und die Agentur für Arbeit das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung bescheinigt hat (Bildungsgutschein). Suchen Sie also im eigenen Interesse die Agentur für Arbeit rechtzeitig auf. Sie gehen ein Risiko ein, wenn Sie Ihren Arbeitsplatz kündigen, bevor Sie die Möglichkeit einer Förderung bei der Agentur für Arbeit zweifelsfrei geklärt haben.
- Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ist die Agentur für Arbeit berechtigt, weitere Auskunft einzuholen bzw. Ermittlungen anzustellen. Hierzu kann unter Umständen auch die Veranlassung ärztlicher oder psychologischer Untersuchungen gehören.
- Die Entscheidung über die Förderung gibt Ihnen Ihre Agentur für Arbeit schriftlich bekannt. Näheres hierzu unter **Nr. 7**.

- Die Leistungen erhalten Sie nur dann kostenfrei, wenn Sie sie auf ein Konto bei einem inländischen Geldinstitut überweisen lassen oder wenn Sie nachweisen, dass Ihnen die Einrichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist. Näheres zur Auszahlung bei **Nr. 9.1**.
- Arbeitslosengeld wird Ihnen monatlich nachträglich, Weiterbildungskosten (vor allem also Kinderbetreuungs- und Fahrkosten) werden monatlich im Voraus gezahlt.
Die Regelleistungen nach dem SGB II – Arbeitslosengeld II – werden weiterhin monatlich im Voraus überwiesen.
- Während des Bezuges von Arbeitslosengeld/Arbeitslosengeld II sind Sie grundsätzlich kranken-, pflege-, renten- und unfallversichert. Näheres zur Versicherungspflicht und zur Leistungsfortzahlung im Krankheitsfall finden Sie unter **Nr. 5** bzw. **im Merkblatt 1 beziehungsweise Merkblatt Grundsicherung für Arbeit-suchende**.
- Eine eventuelle Arbeitsunfähigkeit müssen Sie sofort der Agentur für Arbeit melden. Melden Sie der Agentur für Arbeit auch alle Änderungen, die Ihre Ansprüche auf Arbeitslosengeld und Weiterbildungskosten beeinflussen. Näheres hierzu bei **Nr. 10**.
- Bewahren Sie alle von der Agentur für Arbeit erhaltenen Nachweise und Unterlagen sorgfältig auf.
- Sollten Sie nach dem Abschluss der Maßnahme nicht weiter arbeitslos sein, müssen Sie dies Ihrer Agentur für Arbeit unverzüglich mitteilen.
- Ein bei Beginn der Maßnahme bestehender Anspruch auf Arbeitslosengeld mindert sich um jeweils einen Tag für jeweils zwei Tage, für die ein Anspruch auf Arbeitslosengeld während der Weiterbildung erfüllt worden ist. Durch diese Minderung darf jedoch ein Mindestanspruch von 30 Tagen nicht unterschritten werden.
- Sollten Sie in Ihrem persönlichen Umfeld Gründe erkennen, die Sie hindern können, an einer Weiterbildungsmaßnahme teilzunehmen, dann wenden Sie sich bitte an Ihren persönlichen Ansprechpartner.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Ihre berufl. Weiterbildung gefördert werden kann?

1.1

Notwendigkeit der Weiterbildung wegen Qualifikationsdefiziten

Die Förderung einer beruflichen Weiterbildung soll Ihre Vermittlungschancen deutlich verbessern. Berücksichtigt werden sollen dabei Ihre eigenen Fähigkeiten, insbesondere der bisherige berufliche Werdegang und Vorkenntnisse, aber auch persönliche Voraussetzungen wie körperliche und geistige Eignung. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren entscheidet die Agentur für Arbeit nach Beratung, inwieweit der Abbau von Qualifikationsdefiziten zur beruflichen Eingliederung führen kann. Hierbei kommt der Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes und Ihrer Mobilitätsbereitschaft eine hohe Bedeutung zu. Ziel ist es, dass Sie nach Abschluss der Weiterbildung mit hoher Wahrscheinlichkeit wieder dauerhaft in den ersten Arbeitsmarkt eingegliedert werden können.

1.2

Beratung

Zur Feststellung, ob für Sie eine Weiterbildung wegen eines Qualifikationsdefizits notwendig ist, ist es unbedingt erforderlich, dass möglichst frühzeitig eine Beratung durch die Agentur für Arbeit erfolgt. Vereinbaren Sie dazu einen Termin mit Ihrer Agentur für Arbeit.

Im Rahmen dieser Beratung werden Ihre Fragen in Zusammenhang mit der beruflichen Weiterbildung unter Berücksichtigung der in Punkt 1.1 aufgeführten Faktoren besprochen und das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung geklärt. Nicht immer reicht ein Beratungsgespräch zur Prüfung der Eignungsvoraussetzungen aus. Deshalb kann unter Umständen auch die Veranlassung ärztlicher oder psychologischer Untersuchungen erforderlich sein.

1.3 Bildungsgutschein

Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung vor, erhalten Sie einen Bildungsgutschein, mit dem Ihnen die Übernahme der Weiterbildungskosten und ggf. die Weiterzahlung des Arbeitslosengeldes zugesichert wird.

Der Bildungsgutschein kann zeitlich befristet sowie regional und auf bestimmte Bildungsziele beschränkt werden. Innerhalb der Gültigkeitsdauer des Bildungsgutscheines können Sie eine dem Bildungsgutschein entsprechende zugelassene Maßnahme auswählen.

Die für den ausgewählten Träger bestimmte Ausfertigung des Bildungsgutscheins, mit der der Träger Ihre Aufnahme in die Maßnahme bestätigt, muss innerhalb des Gültigkeitszeitraumes und vor dem Beginn Ihrer Teilnahme bei der Agentur für Arbeit eingereicht werden.

Damit Ihnen die zustehenden Leistungen zeitnah bewilligt werden können, sollten Sie die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vor Beginn der Teilnahme bei Ihrer Agentur für Arbeit einreichen.

1.4 Zulassung des Trägers und der Maßnahme

Der Maßnahmeträger und die angestrebte Maßnahme müssen für die Weiterbildungsförderung von einer anerkannten fachkundigen Stelle vor Beginn zugelassen worden sein.

Hierüber informiert Sie der Bildungsträger oder die Aus- und Weiterbildungsdatenbank KURSNET.

1.5 Nachträglicher Erwerb des Hauptschulabschlusses

Ebenso werden Sie gefördert, wenn Sie nachträglich einen Hauptschulabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss erwerben, weil Sie einen entsprechenden Schulabschluss noch nicht haben. Die Förderung des Hauptschulabschlusses erfolgt in der Regel in Kombination mit einer zuvor individuell festgelegten beruflichen Qualifizierungsmaßnahme. Vor Beginn der Teilnahme an einer derartigen Weiterbildung muss im Rahmen einer Beratung (Punkt 1.2) die Notwendigkeit der Weiterbildung (Punkt 1.1) festgestellt worden sein. Eine erfolgreiche Teilnahme an Maßnahmen, die den Erwerb des Hauptschulabschlusses beinhalten, muss von Ihnen erwartet werden können.

Die Ausführungen zum Bildungsgutschein (Punkt 1.3) und zur Zulassung des Trägers und der Maßnahme (Punkt 1.4) gelten entsprechend.

Wie finden Sie den passenden Lehrgang?

Sie haben von Ihrer Agentur für Arbeit einen Bildungsgutschein erhalten. Darin sind das Bildungsziel und die Qualifizierungsinhalte festgehalten, mit deren Hilfe Ihre Eingliederungschancen auf dem Arbeitsmarkt entscheidend verbessert werden sollen. Es liegt nun an Ihnen, den für Sie passenden Lehrgang bei einem Veranstalter Ihrer Wahl auszuwählen! Damit Sie die richtige Auswahl treffen können, stehen Ihnen vielfältige Informationsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Zentrales Informationsmedium ist **KURSNET**, das führende Portal für Aus- und Weiterbildung in Deutschland. Es informiert bundesweit, tagesaktuell, schnell und kostenlos über mehr als 400.000 Angebote von ca. 16.000 Bildungsanbietern. Von „A“ wie Abschluss bis „Z“ wie Zugangsvoraussetzungen bietet Ihnen **KURSNET** einen detaillierten Überblick zu den Angeboten des beruflichen Bildungsmarktes. Von Kurzlehrgängen bis staatlich geregelten Fortbildungen – hier erfahren Sie alles Wissenswerte zu den einzelnen Veranstaltungen. Die Informationen in **KURSNET** basieren ausschließlich auf Angaben der Bildungsträger.

Sie können **KURSNET** über die Homepage der Bundesagentur für Arbeit unter www.arbeitsagentur.de oder direkt über <http://www.kursnet.arbeitsagentur.de> im Internet aufrufen. Sofern Sie über keinen eigenen Internetanschluss verfügen, können Sie **KURSNET** auch in Ihrer Agentur für Arbeit nutzen!

Die Datenbank enthält auch Informationen darüber, ob das Bildungsangebot zur Förderung mit Bildungsgutschein zugelassen ist.

- In Tageszeitungen und Fachzeitschriften veröffentlichen Bildungsträger in der Regel ihre Lehrgangsangebote meistens mittwochs und samstags.
- Informationen erhalten Sie auch bei allen Bildungsträgern direkt.

Worauf Sie achten sollten:

- **Bevor** Sie sich zu einem Lehrgang anmelden, vergewissern Sie sich bitte beim Bildungsträger, ob der von Ihnen ausgewählte Lehrgang **nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III) zugelassen** ist und mit dem im Bildungsgutschein festgelegten Bildungsziel/mit den

Qualifizierungsinhalten übereinstimmt. Nur für diese Lehrgänge können Sie Ihren Bildungsgutschein einlösen. Im Zweifelsfall sprechen Sie bitte mit Ihrer Agentur für Arbeit.

Der Eintritt in die Weiterbildung und die Vorlage des Bildungsgutscheines muss innerhalb des Gültigkeitszeitraumes erfolgen. Ansonsten verfällt der Bildungsgutschein.

Bemühen Sie sich daher so schnell wie möglich um einen geeigneten Lehrgangsort. Je früher Sie mit der beruflichen Weiterbildung beginnen, desto eher können Sie auch Ihre Arbeitslosigkeit beenden.

- Der Bildungsgutschein bietet Ihnen die Möglichkeit, einen Lehrgang in der Regel im Tagespendelbereich Ihres Wohnortes auszuwählen.

Der Tagespendelbereich ist die Region, die im Rahmen der zumutbaren Pendelzeiten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen ist. Bei einer täglichen Unterrichtszeit von mehr als sechs Stunden sind für die Hin- und Rückfahrt insgesamt bis zu zweieinhalb Stunden zumutbar. Liegt die tägliche Unterrichtszeit unter sechs Stunden, verringert sich die zumutbare Pendelzeit auf insgesamt zwei Stunden.

- Sollte im Einzelfall der von Ihnen ausgesuchte Lehrgang nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer Ihres Bildungsgutscheines beginnen oder sollten Sie keinen geeigneten Lehrgang finden, dann wenden Sie sich bitte umgehend an Ihre Agentur für Arbeit.
- Um Weiterbildungsinteressierte bei der Entscheidung für eine fachlich geeignete und qualitativ gute berufliche Weiterbildungsmaßnahme zu unterstützen, hält das Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) eine Prüfliste bereit. Sie kann und soll kein mündliches Beratungsgespräch ersetzen und wendet sich hauptsächlich an jene, die sich bereits grundsätzlich darüber informiert haben, welche Art von Weiterbildung für sie in Frage kommt (www.bibb.de/de/checkliste.htm).

- Fragen Sie beim Bildungsträger, wie viele Teilnehmer/-innen nach dem Besuch des zuletzt durchgeführten Lehrgangs eine Arbeit gefunden haben.
- Erkundigen Sie sich beim Bildungsträger, wie er Sie bei der Suche nach einer neuen Arbeitsstelle unterstützt.
- Lassen Sie sich vom Bildungsträger die Räumlichkeiten und die technische Ausstattung zeigen.
- Viele Bildungsträger bieten die Möglichkeit zu einer kostenlosen „Schnupperstunde“ an oder einen „Tag der offenen Tür“. Fragen Sie danach.
- In der Regel ist während eines Lehrgangs ein Praktikum vorgesehen. Einen Praktikumsplatz sollten Sie sich selbst suchen. Ihre Initiative ist oft der erste Schritt zum neuen Arbeitsplatz

Welche Leistungen werden in welcher Höhe übernommen?

3.1

Weiterbildungskosten

Weiterbildungskosten sind die durch die Weiterbildung unmittelbar entstehenden

- Lehrgangskosten und Kosten für eine notwendige Eignungsfeststellung,
- Fahrkosten,
- Kosten für eine erforderliche auswärtige Unterbringung und Verpflegung,
- Kosten für die Betreuung von Kindern.

Übernimmt ein Dritter (z.B. der Arbeitgeber) teilweise oder ganz die Kosten der Maßnahme (z.B. Lehrgangskosten), werden nur noch die Kosten von der Agentur für Arbeit übernommen, die nach Abzug der von dem Dritten gezahlten Beträge übrig bleiben.

3.1.1

Lehrgangskosten

Als Lehrgangskosten können Lehrgangsgebühren einschließlich der Kosten für erforderliche Lernmittel, Arbeitskleidung, Prüfungsstücke und der Prüfungsgebühren für gesetzlich geregelte oder allgemein anerkannte Zwischen- und Abschlussprüfungen übernommen werden, soweit es sich um notwendige Kosten handelt. Arbeitskleidung und Lernmittel, die Sie während der Maßnahme benötigen, werden Ihnen grundsätzlich vom Träger der Maßnahme zur Verfügung gestellt.

3.1.2

Fahrkosten

Fahrkosten können übernommen werden

- für Fahrten zwischen Wohnung und Bildungsstätte (Pendelfahrten),
- bei einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung für die An- und Abreise und für eine monatliche Familienheimfahrt oder anstelle der Familienheimfahrt für eine monatliche Fahrt eines Angehörigen zum Aufenthaltsort des Arbeitnehmers.

Fahrkosten werden in Höhe des Betrages erstattet, der bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels entsteht. Bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel wird eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes gezahlt, die 0,20 Euro je gefahrenem Kilometer beträgt.

Für die die An- und Abreise bei einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung sowie für eine monatliche Familienheimfahrt werden bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlich entstehenden Kosten erstattet. Bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel wird für die An- und Abreise sowie für eine monatliche Familienheimfahrt eine Wegstreckenentschädigung von 0,20 Euro für jeden gefahrenen Kilometer zwischen dem Ort Ihres Hausstandes und dem Ort der Weiterbildung gezahlt. Für die Anreise, die Abreise und die monatliche Familienheimfahrt wird bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel jeweils ein Höchstbetrag von 130 Euro zugrunde gelegt.

Monatliche Kosten für Pendelfahrten können nur bis zur Höhe von 476,00 Euro übernommen werden.

Für die Angaben zu den Fahrkosten ist der Vordruck „Fragebogen zur Förderung der Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme“ zu verwenden. Kilometerangaben werden von der Agentur für Arbeit mit Internet-Routenplaner überprüft; es beschleunigt die Bearbeitung, wenn Sie einen Ausdruck der Entfernungsberechnung beifügen.

3.1.3

Auswärtige Unterbringung

Bei einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung können folgende Leistungen erbracht werden:

- Je Tag für die Unterbringung ein Betrag in Höhe von 31,00 EUR, je Kalendermonat jedoch höchstens ein Betrag von 340,00 EUR.
- Je Tag für die Verpflegung ein Betrag in Höhe von 18,00 EUR, je Kalendermonat jedoch höchstens ein Betrag von 136,00 EUR.

3.1.4

Kinderbetreuungskosten

Kosten für die Betreuung von aufsichtsbedürftigen Kindern des Arbeitnehmers können in Höhe von 130,00 EUR monatlich je Kind übernommen werden, wenn dem Arbeitnehmer solche Kosten während der Teilnahme an der Maßnahme entstehen. Als aufsichtsbedürftig gelten in der Regel Kinder, die noch nicht 15 Jahre alt sind.

Für die Angaben zu den Kinderbetreuungskosten ist der Vordruck „Fragebogen zur Förderung der Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme“ zu verwenden.

3.2

Leistungen zum Lebensunterhalt

Arbeitslosengeld

Für die Zeit einer geförderten Weiterbildung wird Arbeitslosengeld gezahlt, so lange die Anspruchsvoraussetzungen für Arbeitslosengeld vorliegen.

Die Regelungen für das Arbeitslosengeld gelten unverändert auch während der Weiterbildung.

Ausführliche Informationen zum Arbeitslosengeld finden Sie im Merkblatt 1 für Arbeitslosengeld, das Ihre Agentur für Arbeit für Sie bereithält.

Während der geförderten Weiterbildung mindert sich die Anspruchsdauer für jeweils zwei Tage des Bezuges von Arbeitslosengeld nur um jeweils einen Tag. Eine Minderung der Anspruchsdauer unterbleibt ganz, wenn bereits zu Beginn der Weiterbildung die Anspruchsdauer 30 Tage oder weniger beträgt. Wird durch die Minderung während der Weiterbildung eine Anspruchsdauer von 30 Tagen erreicht, unterbleibt eine weitere Minderung der Anspruchsdauer.

So ist sichergestellt, dass Sie nach Ende der Weiterbildung bei ggf. weiterhin vorliegender Arbeitslosigkeit noch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld für mindestens 30 weitere Tage – wenn Sie zu Beginn der Weiterbildung nur noch einen Restanspruch von weniger als 30 Tagen hatten, höchstens diesen Restanspruch – geltend machen können.

Für die Zeit einer geförderten Weiterbildung werden die Leistungen zur Grundsicherung für erwerbsfähige Hilfebedürftige weitergezahlt, solange die Voraussetzungen für diese Leistungen vorliegen. Ausführliche Informationen erhalten Sie von Ihrem Träger der Grundsicherung und aus dem Merkblatt „Grundsicherung für Arbeitsuchende“, das Ihr Träger für Sie bereithält.

4.1

Anrechnung von Nebeneinkommen

Üben Sie während der Maßnahme eine selbstständige oder unselbstständige Tätigkeit bzw. Beschäftigung aus, wird das hieraus erzielte Nebeneinkommen auf das Arbeitslosengeld angerechnet.

Näheres zur Anrechnung von Nebeneinkommen können Sie dem Merkblatt 1 und einem speziellen Faltblatt entnehmen, das Ihre Agentur für Arbeit für Sie bereit hält. Diese Merkblätter und der Vordruck „Nebeneinkommensbescheinigung“ sind im Internet abrufbar unter www.arbeitsagentur.de.

Für das Arbeitslosengeld II gelten abweichende Anrechnungsvorschriften, die Sie dem Merkblatt Grundsicherung für Arbeitsuchende entnehmen können.

4.2

Anrechnung von Leistungen

Erhalten Sie als Bezieher von Arbeitslosengeld Arbeitsentgelt, Vergütungen oder andere für Ihren Lebensunterhalt bestimmte Zuwendungen von Ihrem Arbeitgeber oder dem Träger der Maßnahme **wegen der Teilnahme an der Maßnahme** oder aufgrund eines früheren oder bestehenden Beschäftigungsverhältnisses (auch ohne dafür eine Arbeitsleistung zu erbringen), gilt Folgendes:

Nach Abzug der Steuern und der Beitragsanteile zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung und eines Freibetrages von 400,- Euro monatlich wird die Leistung auf das Arbeitslosengeld angerechnet.

Beispiel:

Wegen der Teilnahme an einer Weiterbildung erhalten Sie von Ihrem Arbeitgeber eine monatliche Vergütung von 500,- Euro netto. Nach Abzug des Freibetrages von 400,- Euro monatlich werden 100,- Euro monatlich auf das Arbeitslosengeld angerechnet.

Der Vordruck „Arbeitgeberleistungen“ ist auch im Internet abrufbar unter www.arbeitsagentur.de.

Für die Zuwendungen, wie sie im ersten Absatz beschrieben sind, gilt auf dem Gebiet des Arbeitslosengelds II Abweichendes: Die Zuwendungen sind bei der Berechnung des Arbeitslosengelds II als Einkommen zu berücksichtigen. Wegen weiterer Einzelheiten wenden Sie sich bitte an Ihren persönlichen Ansprechpartner.

Die Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung

5.1

Kranken-/Pflegeversicherung

Während Sie Arbeitslosengeld/Arbeitslosengeld II beziehen, sind Sie grundsätzlich in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert. Beziehen Sie Arbeitslosengeld II, dann gilt dies nicht, wenn Sie vorrangig familienversichert werden können. Die Kranken- und Pflegeversicherung wird von der Krankenkasse durchgeführt, bei der Sie vor der geförderten Weiterbildung versichert waren. Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für Pflichtversicherte werden in voller Höhe von der Agentur für Arbeit bzw. dem Träger der Grundsicherung getragen.

Nähere Informationen hierzu finden Sie im Merkblatt 1 beziehungsweise Merkblatt Grundsicherung für Arbeit-suchende.

Beziehen Sie keine Leistungen, sind Sie durch den Leistungsträger nicht kranken- und pflegeversichert. In diesen Fällen wenden Sie sich bitte an die zuletzt zuständige Krankenkasse.

5.2

Rentenversicherung

Beziehen Sie Arbeitslosengeld/Arbeitslosengeld II, dann sind Sie grundsätzlich pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung. Über Ihren Arbeitslosengeld II-Bezug sind Sie jedoch nicht pflichtversichert, wenn Sie daneben versicherungspflichtig beschäftigt oder versicherungspflichtig selbständig tätig oder bereits wegen z.B. Arbeitslosengeldbezug versicherungspflichtig oder Schüler sind. Ihre Agentur für Arbeit bzw. der Träger der Grundsicherung zahlt für die Zeit Ihres Bezuges von Arbeitslosengeld/Arbeitslosengeld II Pflichtbeiträge an den Rentenversicherungsträger. Nähere Informationen hierzu finden Sie im Merkblatt 1 beziehungsweise Merkblatt Grundsicherung für Arbeit-suchende.

5.3 Unfallversicherung

Als **Teilnehmer** an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung sind Sie während der festgesetzten Zeiten der praktischen und theoretischen Unterweisung einschließlich des Weges von Ihrer Wohnung zur Schulungsstätte und zurück gegen Unfall versichert. Träger der Unfallversicherung ist in diesen Fällen die **Berufsgenossenschaft**, bei der der Träger der beruflichen Bildungsmaßnahme (Bildungsstätte, Betrieb usw.) Mitglied ist. Die Unfallanzeige ist an die demnach zuständige Berufsgenossenschaft zu übersenden, nicht an die Agentur für Arbeit oder den Träger der Grundsicherung.

Als **Bezieher** von Arbeitslosengeld/Arbeitslosengeld II sind Sie auch dann gegen Unfall versichert, wenn Sie auf besondere Aufforderung hin die Agentur für Arbeit/Träger der Grundsicherung oder andere Stellen aufsuchen (z.B. zur ärztlichen Untersuchung). Einen Unfall müssen Sie in Ihrem eigenen Interesse sofort Ihrer **Agentur für Arbeit/Träger der Grundsicherung** anzeigen, da in diesem Fall nicht die Berufsgenossenschaft des Trägers, sondern die Unfallkasse des Bundes der Unfallversicherungsträger ist.

Beantragen Sie die Leistungen bei der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit. Das ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk Sie Ihren Wohnsitz haben. Dort erhalten Sie alle erforderlichen Unterlagen.

Helfen Sie mit, die zügige Entscheidung über Ihre Leistungen zu erleichtern, indem Sie die Vordrucke sorgfältig ausfüllen und vor Beginn der Maßnahme wieder einreichen. Bitte denken Sie daran: das richtige und vollständige Ausfüllen der Vordrucke liegt in Ihrem Interesse. Es vermeidet zeitraubende Rückfragen. Bitte fügen Sie sämtliche für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen bei.

Sie können die Unterlagen persönlich abgeben, durch einen Beauftragten abgeben lassen oder durch die Post zusenden. Bei einer persönlichen Abgabe können etwaige Zweifel sofort geklärt werden.

„Zusatzblätter“ erhalten Sie, wenn die Agentur für Arbeit für die Entscheidung weitere Angaben braucht (z.B. zu Sonderfällen der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung während des Leistungsbezuges).

Die Agentur für Arbeit vertraut auf die Richtigkeit Ihrer Angaben. Es kann aber notwendig sein, dass sie für eine bestimmte Entscheidung einen Sachverhalt aufklären muss und Angaben nachzuprüfen hat. Sie kann also Ermittlungen anstellen, die zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen erforderlich sind. Hierzu gehört z.B. auch das Recht, den Antragsteller ärztlich oder psychologisch untersuchen zu lassen.

Ein Teil Ihrer persönlichen Daten wird – wenn Ihnen die Formulare in der Agentur für Arbeit ausgehändigt werden – bereits für Sie auf das Formular gedruckt. Überprüfen Sie alle Daten vor der Abgabe der Unterlagen noch einmal gründlich. Vielleicht haben sich inzwischen auch Änderungen, z.B. durch einen Umzug, ergeben.

Die Entscheidung über von Ihnen beantragte Leistungen teilt Ihnen die Agentur für Arbeit mit einem schriftlichen Bescheid mit. Die Bewilligung von Arbeitslosengeld und Weiterbildungskosten erfolgt voneinander getrennt. Dadurch erhalten Sie von der Agentur für Arbeit in der Regel mehrere Bescheide.

Einen schriftlichen Bescheid erhalten Sie auch,

- wenn Ihrem Antrag nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen werden kann,
- wenn die Höhe des Arbeitslosengeldes oder der Weiterbildungskosten geändert wird,
- wenn die Zahlung der Leistungen ganz eingestellt werden muss

oder

- wenn Sie Leistungen zu Unrecht erhalten und zurück zu zahlen haben.

Sollten Sie mit einem schriftlichen Bescheid der Agentur für Arbeit nicht einverstanden sein, können Sie dagegen Widerspruch einlegen. Der Widerspruch bewirkt, dass die Entscheidung der Agentur für Arbeit nochmals überprüft wird.

Wenn Sie Widerspruch einlegen wollen, müssen Sie dies innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung tun. Der Widerspruch muss bei der Agentur für Arbeit, die den Bescheid erlassen hat, schriftlich eingelegt oder dort persönlich zur Niederschrift erklärt werden.

Der Widerspruch gegen Bescheide des Trägers der Grundversicherung ist bei diesem Träger einzulegen.

Kann Ihrem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang abgeholfen werden, so erhalten Sie einen schriftlichen Widerspruchsbescheid, gegen den Sie Klage erheben können. Bei welchem Gericht, innerhalb welcher Frist und in welcher Form die Klage zu erheben ist, können Sie der Rechtsbehelfsbelehrung entnehmen, die mit dem Widerspruchsbescheid erteilt wird.

Im Falle einer Klage muss die Agentur für Arbeit dem Sozialgericht die vollständigen Leistungsunterlagen übersenden. Ärztliche und psychologische Gutachten in diesen Leistungsunterlagen werden von der Übersendung nur dann ausgenommen, wenn Sie der Übersendung dieser Unterlagen ausdrücklich widersprochen haben.

9.1 Auszahlungsverfahren

Arbeitslosengeld sowie die Beträge, die die Agentur für Arbeit an Weiterbildungskosten übernimmt, erhalten Sie nur dann kostenfrei, wenn Sie diese Geldleistungen auf ein inländisches Konto bei einem Geldinstitut überweisen lassen oder wenn Sie nachweisen, dass Ihnen die Einrichtung eines inländischen Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist. Wenn Sie noch kein Konto bei einem Geldinstitut haben, liegt es in Ihrem Interesse, sich ein inländisches Girokonto sofort einzurichten.

Als Zahlungsempfänger müssen Sie mit dem Kontoinhaber identisch sein. Dies kann durch die zusätzliche Aufnahme Ihres Namens bei einem bereits bestehenden Konto (bei dem jeweiligen Kreditinstitut zu beantragen) oder durch Einrichtung eines eigenen Kontos (ggf. auf Guthabenbasis) erfolgen.

Lassen Sie sich die Geldleistung nicht auf ein inländisches Girokonto überweisen und können Sie nicht nachweisen, dass Ihnen ohne eigenes Verschulden die Einrichtung eines Kontos versagt wurde, wird Ihnen die Geldleistung durch die Deutsche Post unter Abzug der dadurch verursachten Kosten gezahlt.

Die Übermittlung der Geldleistung durch die Deutsche Post (Briefträger) erfolgt durch Zustellung einer Zahlungsanweisung zur Verrechnung (ZzV). Diese können Sie innerhalb eines Monats bei Ihrem Geldinstitut zur Gutschrift einreichen oder bei jeder Auszahlungsstelle der Deutschen Post oder der Deutschen Postbank zur Barauszahlung einlösen.

Die ZzV wird Ihnen kostenfrei (ohne Entgeltabzug) zugesandt, wenn Sie nachgewiesen haben, dass Ihnen die Einrichtung eines Kontos ohne eigenes Verschulden versagt wurde. Andernfalls wird bei jeder ZzV ein Grundentgelt in Höhe von zur Zeit 2,10 EUR vom Anspruch einbehalten. Lassen Sie sich den Betrag der ZzV bei einer Auszahlungsstelle der Deutschen Post oder der Deutschen Postbank auszahlen, wird zusätzlich ein betragsabhängiges Entgelt einbehalten, das zur Zeit wie folgt gestaffelt ist:

bei Beträgen

bis 50,00 EUR: 3,50 EUR

von mehr als 50,00 EUR bis 250,00 EUR: 4,00 EUR

von mehr als 250,00 EUR bis 500,00 EUR: 5,00 EUR

von mehr als 500,00 EUR bis 1.000,00 EUR: 6,00 EUR

von mehr als 1.000,00 EUR bis 1.500,00 EUR: 7,50 EUR

Ein betragsabhängiges Entgelt ist nicht zu entrichten, wenn Sie die ZzV einem Geldinstitut zur Kontogutschrift einreichen.

Die von der Agentur für Arbeit überwiesenen oder übermittelten Geldleistungen werden auf der Gutschriftsanzeige für Ihr Konto oder der Zahlungsanweisung zur Verrechnung verschlüsselt angegeben, und zwar jeweils mit einer vierstelligen Kennziffer. Diese Kennziffer finden Sie in Ihrem entsprechenden Bewilligungsbescheid wieder. Haben Sie bereits vor der Teilnahme Arbeitslosengeld bezogen, ändert sich die Kennziffer für die Dauer der Teilnahme.

Ihre Ansprüche auf laufende Geldleistungen können grundsätzlich übertragen, verpfändet und wie Arbeitseinkommen gepfändet werden. Werden Geldleistungen auf ein Konto bei einem Geldinstitut überwiesen, so kann der jeweils überwiesene Betrag für die Dauer von 7 Kalendertagen seit der Gutschrift nicht gepfändet oder mit einer Schuld bei diesem Geldinstitut verrechnet werden. Das Geldinstitut muss während dieser Frist auf Ihr Verlangen die eingegangene Leistung (z.B. Arbeitslosengeld) auszahlen.

9.2 Zahlungstermine

Arbeitslosengeld wird Ihnen regelmäßig monatlich nachträglich, Arbeitslosengeld II monatlich im Voraus ausgezahlt. Die Leistungen zu den Kosten der Maßnahme (z.B. Lehrgangskosten) werden im Regelfall unmittelbar an den Träger der Maßnahme ausgezahlt. Bei einer Auszahlung an Sie erhalten Sie die Lehrgangskosten ggf. zusammen mit weiteren Weiterbildungskosten (z.B. Fahrkosten) monatlich im Voraus.

Der Zeitraum, für den die Überweisung gilt, wird auf der Gutschriftsanzeige für Ihr Konto oder der Zahlungsanweisung zur Verrechnung angegeben. Würde hierbei aller-

dings im Einzelfall nur ein Betrag von bis zu 10,00 EUR anfallen, erfolgt die Überweisung erst, wenn der Betrag von 10,00 EUR überschritten ist.

Lediglich wenn dadurch schon über sechs Monate lang keine Zahlung erfolgt ist, wird im Allgemeinen auch ein geringerer Betrag als 10,00 EUR überwiesen. Die Überweisung der Leistung ist nur dann noch weiter hinauszuschieben, wenn sie nicht auf ein Konto erfolgt und unter Berücksichtigung der daraufhin von Ihnen zu tragenden Kosten der Übermittlung der Leistung (2,10 EUR) immer noch kein zahlbarer Betrag von der insgesamt fälligen Leistung verbleibt.

9.3 Erste Zahlung

Wann Sie voraussichtlich die erste Überweisung erwarten können, erfahren Sie, wenn Sie Ihre Unterlagen bei der Agentur für Arbeit abgeben.

Falls eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist, kann Ihnen ein Vorschuss gezahlt werden, wenn Ihr Leistungsanspruch dem Grunde nach besteht und zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist. Sollte noch nicht abschließend feststehen, ob Sie einen Leistungsanspruch haben, kann auch eine vorläufige Entscheidung getroffen werden, wenn zur abschließenden Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen voraussichtlich noch längere Zeit erforderlich ist, die Anspruchsvoraussetzungen jedoch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bereits vorliegen und Sie die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, nicht zu vertreten haben.

Die Agentur für Arbeit wird von sich aus – ohne besonderen Antrag – prüfen, ob Ihnen ein Vorschuss gezahlt oder eine vorläufige Entscheidung getroffen werden kann.

Vorschüsse oder auf Grund einer vorläufigen Entscheidung gezahlte Leistungen sind von Ihnen dann zu erstatten, wenn sich später herausstellen sollte, dass sie Ihnen nicht zustanden oder die Ihnen tatsächlich zustehenden Leistungen übersteigen.

Haben Sie Fragen zur Überweisung und in Ihrer Leistungsangelegenheit, so wenden Sie sich bitte nur an Ihre Agentur für Arbeit, weil nur dort Ihre Leistungsunterlagen geführt werden. Nur so ist gewährleistet, dass Ihr Anliegen so schnell wie möglich erledigt werden kann.

Andere Stellen der Bundesagentur für Arbeit (insbesondere die Zentrale und das IT-Systemhaus in Nürnberg) müssen derartige an sie gerichtete Anfragen und Mitteilungen Ihrer Agentur für Arbeit übersenden. Die dadurch entstehenden Verzögerungen wären sicherlich nicht in Ihrem Sinne.

10.1

Auskunftspflichten

Arbeitnehmer, die bei Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung gefördert werden oder gefördert worden sind, sind verpflichtet,

1. der Agentur für Arbeit oder dem Träger der Maßnahme auf Verlangen Auskunft über den Eingliederungserfolg der Maßnahme sowie alle weiteren Auskünfte zu erteilen, die zu einer Qualitätsprüfung benötigt werden, und
2. eine Beurteilung ihrer Leistung und ihres Verhaltens durch den Träger zuzulassen.

10.2

Mitwirkungspflichten

Bereits wenn Sie die Leistung beantragt haben und während der Zahlung müssen Sie alle Tatsachen angeben, die im Antrag abgefragt werden, also für die Bewilligung erheblich sind. Es kann auch notwendig werden, dass Sie der Erteilung von Auskünften durch Dritte zustimmen, Beweismittel (Urkunden, Nachweise) benennen oder vorlegen, persönlich vorsprechen oder sich untersuchen lassen. Wenn Sie solchen Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, kann die Leistung ganz oder teilweise versagt beziehungsweise abgesenkt oder entzogen werden.

Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, Ihrer Agentur für Arbeit unaufgefordert und unverzüglich (erforderlichenfalls telefonisch) alle Änderungen mitzuteilen, die für die Beurteilung Ihres Leistungsanspruchs von Bedeutung sein können. Die Verpflichtung besteht auch dann, wenn über Ihren Antrag noch nicht entschieden ist.

Für den Fall, dass Sie nicht am Unterricht teilnehmen (Fehlzeiten), nimmt Ihr Maßnahmeträger die Mitteilung entgegen.

Mitteilungen an andere Stellen (z.B. an die Krankenkasse) genügen nicht. Ob eine Änderung für Ihren Leistungsanspruch von Bedeutung ist, entscheidet die Agentur für Arbeit. Unterrichten Sie diese deshalb auch in Zweifelsfällen.

Insbesondere müssen Sie die Agentur für Arbeit sofort informieren, wenn Sie

- aus einem früheren Arbeitsverhältnis noch Arbeitsentgelt oder eine Urlaubsabgeltung erhalten oder zu beanspruchen haben,
- Einkommen aus einer unselbstständigen oder selbstständigen Tätigkeit erzielen, die Sie neben der Teilnahme an der Maßnahme ausüben (Mitteilung des Arbeitgebers an die Krankenkasse reicht nicht aus), unabhängig von der Höhe des Entgelts, dem zeitlichen Umfang und der Dauer der Tätigkeit,
- von Ihrem Arbeitgeber oder Maßnahmeträger wegen der Teilnahme an einer Maßnahme oder aufgrund eines früheren oder bestehenden Arbeitsverhältnisses ohne Ausübung einer Beschäftigung Leistungen erhalten oder zu beanspruchen haben, und zwar für die Zeit Ihrer Teilnahme,
- arbeitsunfähig erkranken und wenn Sie wieder arbeitsfähig sind; falls Ihr Maßnahmeträger die Mitteilung nicht entgegen nimmt,
- Mutterschaftsgeld oder ähnliche Leistungen, Renten aller Art, Übergangsgeld aufgrund eines Gesetzes oder Leistungen Dritter zum Zwecke der beruflichen Weiterbildung entweder beantragt haben oder beanspruchen können oder erhalten,
- Ihren ersten Wohnsitz (bisherige Wohnung) aufgeben und Leistungen für Unterkunft und Verpflegung erhalten,
- Ihre Wohnung verlegen und sich dadurch Ihre Anschrift ändert oder sich Ihre Bankverbindung/Bankleitzahl/Kontonummer ändert,
- die Teilnahme an einer Maßnahme oder an einem einzelnen Abschnitt nicht beginnen bzw. vorzeitig beenden, abrechnen oder unterbrechen (hierzu zählen auch tageweise Unterbrechungen) oder wenn der letzte Unterrichtstag/Prüfungstag nicht mit dem ursprünglich festgelegten Datum übereinstimmt,
- aus welchem Grund auch immer Ihre Steuerklasse ändern oder im Faktorverfahren die Eintragung, Änderung oder Wegfall des Faktors erfolgt,
- von Ihrem Ehegatten/Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft dauernd getrennt leben oder Sie beide nicht mehr unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind,

- oder Ihr Ehegatte/Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mindestens ein Kind im Sinne des Einkommensteuerrechts haben und deshalb den erhöhten Leistungssatz erhalten, die Voraussetzungen hierfür aber entfallen sind (z.B. Kind vollendet das 18. Lebensjahr),
- zum Wehr- oder Zivildienst oder zu einer Wehrübung einberufen werden,
- versicherungspflichtiges Wertguthaben für Zeiten einer Freistellung von der Beschäftigung entnehmen (§§ 7 ff SGB IV),
- andere Fahrstrecken zurücklegen oder andere Verkehrsmittel benutzen,
- für Kinder keine Kosten für die Kinderbetreuung mehr haben,
- Leistungen zu den Weiterbildungskosten von Ihrem Arbeitgeber oder von anderen Stellen erhalten.

Die Mitteilungspflicht besteht auch während der Ferienzeit, während eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens, in dem es um den Leistungsanspruch geht, und nach dem Ende eines Leistungsbezugs für solche Änderungen, die (rückwirkend) den Anspruch auf die Leistung beeinflussen können.

Können Sie nicht beurteilen, welche Änderungen sich auf den Leistungsbezug auswirken, so teilen Sie bitte **alle** Änderungen unverzüglich mit, die gegenüber Ihren früheren Angaben in den Anträgen eingetreten sind.

10.3 Erstattungspflicht

Wer zu Unrecht Leistungen erhalten hat, muss sie zurückzahlen, soweit die den Leistungszahlungen zugrunde liegende Bewilligung zurückgenommen bzw. aufgehoben wird oder Leistungen ohne Bewilligung gezahlt werden. Erstattungspflicht besteht dabei in dem Umfang, in dem die Rücknahme bzw. Aufhebung der Bewilligung erfolgt.

Eine Leistungsbewilligung ist rückwirkend zurückzunehmen bzw. aufzuheben, wenn die bewilligten Leistungen dem Betroffenen rechtmäßig nicht zustanden und er insbesondere

- vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht bzw. eine Änderung seiner Verhältnisse nicht rechtzeitig mitgeteilt hat,
- gewusst hat oder leicht erkennen konnte, dass er keinen Leistungsanspruch oder einen geringeren als in der bewilligten Höhe hatte,
- Einkommen erzielt hat, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt haben würde.

Das gilt auch dann, wenn die Leistungen im Voraus gezahlt und von dem Leistungsempfänger bereits verbraucht worden sind.

Die entsprechende Aufhebung einer Leistungsbewilligung ist auch dann zulässig, wenn gewährte Leistungen nicht bzw. nicht mehr ihrem Zweck gemäß verwendet werden oder eine mit der Leistungsbewilligung verbundene Auflage nicht bzw. nicht fristgemäß erfüllt wird.

Bitte achten Sie auf die Richtigkeit und Vollständigkeit Ihrer Angaben und teilen Sie Änderungen umgehend Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit mit. Die Befolgung dieser Mitwirkungspflichten liegt auch in Ihrem Interesse.

Sollten Sie falsche bzw. unvollständige Angaben machen oder Änderungen nicht unverzüglich bzw. überhaupt nicht mitteilen, müssen Sie nicht nur mit der Erstattung der zu Unrecht erhaltenen Leistungen rechnen, sondern Sie setzen sich auch der Gefahr eines Ordnungswidrigkeiten- oder gar Strafverfahrens aus. Leistungsmissbrauch wird mit modernen Methoden der elektronischen Datenverarbeitung aufgedeckt und nachdrücklich verfolgt und geahndet, um die Gemeinschaft der Beitrags- und Steuerzahler zu schützen. Die Agentur für Arbeit arbeitet hierbei mit der Zollverwaltung und anderen Behörden zusammen.

Das Sozialgesetzbuch schützt Sie insbesondere vor einer unzulässigen Erhebung und Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten. Diese dürfen nur dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn eine Rechtsvorschrift das zulässt oder Sie zugestimmt haben. Die Agentur für Arbeit benötigt Ihre Daten, um Ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Weiterbildungskosten feststellen und Ihnen entsprechende Leistungen zahlen zu können. Ihre Mitwirkungspflicht ergibt sich aus den §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I).

Wenn Sie Leistungen beantragt haben, werden die erforderlichen persönlichen Daten in Dateien/Akten erfasst und gespeichert. Diese leistungsbegründenden Unterlagen werden spätestens 5 Jahre nach Abschluss des Leistungsverfahrens gelöscht, automatisch gespeicherte Dateien teilweise bereits nach 4 Jahren. Über Daten, die in manuell oder automatisiert geführten Dateien gespeichert oder in Akten enthalten sind, können Sie Auskunft verlangen, sie berichtigen oder in den vom Gesetz genannten Fällen auch sperren oder löschen lassen.

Ihre persönlichen Daten werden im erforderlichen Umfang auch zur Erfüllung anderer Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit und der Agenturen für Arbeit nach dem Sozialgesetzbuch genutzt. An Stellen außerhalb der Bundesagentur für Arbeit (z.B. an Krankenkassen, Rentenversicherungsträger oder andere Behörden) werden Ihre persönlichen Daten nur in dem Umfang weitergeleitet, der durch das Sozialgesetzbuch zugelassen ist. Ärztliche und psychologische Gutachten sind von der Übersendung ausgenommen, wenn Sie der Übermittlung ausdrücklich widersprochen haben.

Förderung beschäftigter Arbeitnehmer

In Beschäftigung stehende Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung durch die Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

- sie bei Beginn der Teilnahme das 45. Lebensjahr vollendet haben und der Betrieb, dem sie angehören, weniger als 250 Arbeitnehmer beschäftigt oder
- der Erwerb ihres Berufsabschlusses (in Berufen mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren) mindestens vier Jahre zurückliegt und sie in den letzten vier Jahren vor Antragstellung nicht an einer mit öffentlichen Mitteln geförderten beruflichen Weiterbildung teilgenommen haben oder
- sie im Zeitraum 2007 und 2008 bei einem Zeitarbeitsunternehmen sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren und ihre jetzige Arbeitslosigkeit durch Wiedereinstellung im gleichen Zeitarbeitsunternehmen beenden.

Darüber hinaus müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Sie haben im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses für die Zeit der Teilnahme an der Maßnahme weiterhin Anspruch auf Arbeitsentgelt und
- die Maßnahme wird außerhalb des Betriebes, dem sie angehören, durchgeführt und
- es werden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen und
- der Träger und die Maßnahme sind für die Förderung nach §§ 84 und 85 SGB III zugelassen

Für die Beschäftigtenförderung gilt, dass die Maßnahme bis zum 31. Dezember 2010 beginnen muss.

Für die Förderung erhalten die Arbeitnehmer einen Bildungsgutschein, mit dem sie unter zertifizierten Weiterbildungsanbietern wählen können. Siehe hierzu auch Seite 9 des Merkblattes.

Personen oder Institutionen, die sich über Fördermöglichkeiten informieren wollen, können das Internetangebot der Bundesagentur für Arbeit im Internet-Center der Agentur für Arbeit abrufen; auch andere Internet-Stellen- und Bewerberbörsen sind dort zugänglich.

Der Internet-Zugang wird an PC-Arbeitsplätzen ermöglicht. Arbeitslose, die nicht wissen, wie man das Internet nutzt, können durch die Agentur für Arbeit gefördert werden, um entsprechende Kenntnisse zu erwerben.

Alle bisherigen Informationsplätze in der Agentur für Arbeit werden in den nächsten beiden Jahren durch Internet-PC ersetzt. Die Bundesagentur für Arbeit unterstützt mit ihrem neuen Angebot die Aktivitäten der Bundesregierung zur Nutzung und Verbreitung der neuen Informations- und Kommunikationsmedien.

Stichwort	Text-Nummer
Abgabe der Unterlagen	6
Änderungen	10.2
Anforderungen an Maßnahmen	1.4, 2
Anrechnung von Einkommen	4
Antragstellung vor Beginn	1.2
Arbeitskleidung	3.1.1
Arbeitslosengeld	3.2
Arbeitslosengeld II	3.2
Arbeitsunfähigkeit	10.2
Auskunftspflicht	10.1
Auswärtige Unterbringung	3.1.3
Auswahl der Maßnahme	2
Auszahlungsverfahren	9.1
Beginn der Zahlung	9.2
Bekanntgabe der Entscheidung	7
Beratung	1.2
Beschäftigte Arbeitnehmer	12
Bescheid über die Bewilligung	7
Bewilligungsbescheid	7
Bildungsgutschein	1.3
Bildungsträger	2
Bundesinstitut für Berufsbildung	2
Darlehen	3.1
Datenschutz	11
Erstattungspflicht	10.3
Erste Zahlung	9.3
Fahrkosten	3.1.2
Förderungsvoraussetzungen	1
Geldübermittlung	9.1
Gültigkeitsdauer	1.3
Höhe der Leistungen	3
Höhe der Weiterbildungskosten	3.1
Information	2
Internet	13
Kinderbetreuungskosten	3.1.4
KURSNET	2
Konto	9.1
Krankenkasse	5.1

Krankenversicherung	5.1
Lehrgangsgebühren	3.1.1
Lehrgangskosten	3.1.1
Leistungen des Arbeitgebers	4.2
Leistungen Dritter	3.1
Leistungsmissbrauch	10.3
Lernmittel	3.1.1
Mitteilungspflicht	10.2
Mitwirkungspflicht	10.2
Nachträglicher Erwerb des Hauptschulabschlusses	1.5
Nebeneinkommen	4.1
Notwendigkeit der Maßnahme	1.1
Passender Lehrgang	2
Pfändung der Leistungen	9.1
Pflegeversicherung	5.1
Prüfungsgebühren	3.1.1
Prüfungsstücke	3.1.1
Rechtsbehelf	8
Rentenversicherung	5.2
Rückforderung	10.3
Rückzahlungspflicht	10.3
Steuerklassenwechsel	10.2
Tagespendelbereich	2
Träger	1.4
Überweisung	9.1
Unfallversicherung	5.3
Unterbringungskosten	3.1.3
Veränderungsmitteilung	10.2
Verpflegungskosten	3.1.3
Vorläufige Entscheidung	9.3
Vorschuss	9.3
Weiterbildungskosten	3.1
Widerspruch	8
Zahlungstermine	9.2
Zulassung	1.4, 2
Zuständige Agentur für Arbeit	6

Folgende weitere Merkblätter informieren Sie über die Dienste und Leistungen Ihrer Agentur für Arbeit:

- Merkblatt 1 – für Arbeitslose
- Merkblatt 3 – Vermittlungsdienste und Leistungen für Arbeitnehmer
- Merkblatt 8a – Kurzarbeitergeld für Arbeitgeber und Betriebsvertretungen
- Merkblatt 8b – Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmer
- Merkblatt 8c – Transferleistungen/
Transferkurzarbeitergeld
- Merkblatt 8d – Saison-Kurzarbeitergeld
- Merkblatt 9 – Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen/
Strukturanpassungsmaßnahmen
- Merkblatt 10 – Insolvenzgeld
- Merkblatt 11 – Angebote der Berufsberatung
- Merkblatt 12 – Förderung der Teilhabe am
Arbeitsleben
- Merkblatt 14 – Gleitender Übergang in den Ruhestand
– Hinweise für Arbeitgeber und
Arbeitnehmer
- Merkblatt 17 – Berücksichtigung von Entlassungs-
entschädigungen
- Merkblatt 18 – Familie und Frau im Arbeitsförderungs-
recht
- Merkblatt 19 – Entgeltsicherung für ältere
Arbeitnehmer
- Merkblatt 20 – Arbeitslosengeld und Auslands-
beschäftigung
- Merkblatt SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende
(Arbeitslosengeld II/Sozialgeld)
- Merkblatt SGB II – Vermittlungsunterstützende Leistungen

Aktuelle Informationen über Dienste und Leistungen der
Agentur für Arbeit finden Sie auch im **Internet** unter
www.arbeitsagentur.de

Herausgeber
Bundesagentur für Arbeit
Marketing
Januar 2010

www.arbeitsagentur.de